

Individuelle Netzentgelte Strom nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH

gültig ab 01.01.2024

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für: 2024

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	11:15 - 12:15	-	10:30 - 12:00	8:15 - 14:30 16:15 - 18:15
Umspg. MS/NS	-	-		11:15 - 12:30 16:45 - 19:00
Niederspannung	-	-		10:45 - 12:45 16:30 - 18:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese basieren auf dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom Dezember 2013.